



**Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der Bahnen  
in der Fassung vom 01.09.2002 (VDV)  
Stand: 01.2013**

**Präambel**

Die vorliegenden ALB ersetzen die bisher gültigen AGB, soweit diese Leistungen des Güterverkehrs betrafen.

**1. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen**

- 1.1 Unsere Leistungen (Beförderung von Gut, Umschlag, Zwischen-/Lagerung und sonstige beförderungsnahen Leistungen) erbringen wir zu den nachfolgenden ALB und den in Ziff. 1.3 genannten Bedingungen. Die ALB gelten auch für internationale Transporte, soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist. Die ALB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei besonderer Bestätigung unsererseits.
- 1.3 Ergänzend zu den ALB gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:
  - Preise und Konditionen der BayernBahn GmbH
  - Verladerichtlinien der Railion Deutschland AG, soweit nicht eigene Richtlinien der BayernBahn gelten
  - Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID)
  - Allgemeine Bedingungen über den Tausch von EUR-Paletten mit den Eisenbahnen (ATB)
  - Geschäftsbedingungen für das Frachtausgleichsverfahren der Deutsche VerkehrsBank AG.
- 1.4 Speditions-, Lager- und sonstige expeditionsübliche Leistungen erbringen wir auf der Grundlage der ADSp in ihrer neuesten Fassung, soweit diese besonders vereinbart werden.
- 1.5 Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austauschs von Vertrags- und Leistungsdaten wird in einem besonders abzuschließenden Vertrag geregelt.

**2. Leistungsvertrag, Einzelverträge**

- 2.1 Grundlage für die von uns zu erbringenden Leistungen ist ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Leistungsvertrag. Die Laufzeit wird individuell vereinbart.
- 2.2 Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z. B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeinheit, Entgelt).

- 2.3 Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und unsere Annahme zustande. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt nur, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist.

### **3. Frachtbrief, Transportauftrag**

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief nach dem allgemein gültigen Muster auszustellen. Der Frachtbrief wird von uns nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.
- 3.2 Bei Verwendung eines Frachtbriefs gemäß § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Angaben.

### **4. Wagen und Ladeeinheiten (LE), Ladefristen**

- 4.1 Wir stellen für den Transport geeignete Wagen und LE zur Verfügung.
- 4.2 Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE verantwortlich; für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten § 412 Abs. 3, § 415 sowie § 417 HGB entsprechend.
- 4.3 Bei Überschreitung der Ladefristen aus Gründen, die nicht unserem Risikobereich zuzurechnen sind, erheben wir ein Standgeld nach „Preise und Konditionen der Railion Deutschland AG“ oder anderer Waggoneigentümer.
- 4.4 Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und uns über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 4.5 Der Kunde haftet für Schäden an Wagen und LE, die von ihm oder von einem von ihm beauftragten Dritten zu vertreten sind. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich an die BayernBahn zu melden.
- 4.6 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d. h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung erheben wir ein Entgelt nach „Preise und Konditionen der Railion Deutschland AG“ oder anderer Waggoneigentümer. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 4.7 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns überlassenen Wagen und LE ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

## 5. Ladevorschriften

Dem Kunden obliegt die Verladung und die Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei der Verladung und der Entladung sind die Verladerichtlinien der Railion Deutschland AG, soweit nicht eigene Richtlinien der BayernBahn gelten, zu erfüllen. Wir sind berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.

5.2 Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziff. 5.1, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, werden wir den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Lade- und Entladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

## 6. Hindernisse

Im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB sind wir berechtigt, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haften wir für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

## 7. Verlustvermutung

Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs.1 HGB gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

## 8. Gefahrgut

8.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut-Rechtsvorschriften sowie unsere Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn zu beachten.

8.2 Gefahrgut wird von uns nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1 und 2 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.

8.3 Der Kunde stellt uns im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

8.4 Gefahrgut wird von uns nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg. Das Abstellen ungeeigneter leerer Kesselwagen über einen Monat bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen werden von uns nicht länger als einen Monat abgestellt.

## **9. Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot**

- 9.1 Frachtzahlungen erfolgen durch Frachtausgleichsverfahren. Andere Zahlungsverfahren bedürfen einer besonderen Vereinbarung; in diesem Fall gelten die Ziff. 9.2 und 9.3.
- 9.2 Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Ist die Zahlung nicht binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt, können wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Wir können vom Kunden eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- 9.3 Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **10. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften**

Die Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften werden, solange das Gut unterwegs ist, von uns oder unseren Beauftragten erfüllt. Für diese Leistungen sowie für von uns nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen erheben wir Entgelte.

## **11. Besondere Bedingungen für den Kombinierten Verkehr**

- 11.1 Im Kombinierten Verkehr befördern wir leere und beladene LE und erbringen nach besonderer Vereinbarung ergänzende Leistungen (z.B. das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere).
- 11.2 LE im Sinne dieser ALB sind:
- Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der Internationalen Standardisierungs-Organisation genormt sind
  - Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr
  - Wechselbehälter, d. h. im Betrieb austauschbare Aufbauten
  - Sattelanhänger
  - Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge bei Nutzung der „Rollenden Landstraße“.
- 11.3 LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z. B. nach DIN, EN; UIC-Merkblättern) entsprechen.
- 11.4 LE, die uns der Kunde übergibt, müssen betriebssicher und für das Gut geeignet sein.
- 11.5 LE werden von uns im Freien abgestellt.

## **12. Haftung**

- 12.1 **Unsere Haftung im nationalen Verkehr für Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten nach § 431 Abs. 4 des HGB für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung beschränkt.**

- 12.2 **In jedem Fall ist unsere Haftung auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.**
- 12.3 Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten begründet werden oder wir nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haften, sind über die in den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen uns, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 12.4 Ziff. 12.3 gilt auch für Beförderung/Versand von Briefen.
- 12.5 Der Kunde soll uns Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.

### **13. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 13.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozessen) ist alleiniger Gerichtsstand München oder nach unserer Wahl der Sitz des Kunden.

**Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.**